

Voraussetzungen und Bedingungen des Wärmelieferungsvertrages

1. Art und Umfang der Versorgung

Als Wärmeträger dient Heizwasser. Die Vorlauftemperatur beträgt höchstens 130 °C. In Abhängigkeit von der Außentemperatur kann sie gleitend auf 70 °C abgesenkt werden.

Die Heizungsanlage des Kunden muss so gebaut sein, dass sie den "Technischen Anschlussbedingungen" (Die TAB Fernwärme) der SWK ENERGIE entspricht.

Der Heizwasserdruck in der Vorlaufleitung wird in der Übergabestation auf den für die Anlage des Kunden zulässigen Druck reduziert.

2. Baukostenzuschuss

Der Kunde zahlt der SWK ENERGIE für den Anschluss an das Leitungsnetz der SWK ENERGIE bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung seines Hausanschlusses einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) entsprechend dem § 9 der AVB-FernwärmeV.

Der Baukostenzuschuss wird entsprechend der tatsächlich am Hausanschluss vorzuhaltenden Leistung berechnet. Wird der Wärmeanschlusswert nach § 3 überschritten, wird die SWK ENERGIE eine entsprechende Nachberechnung vornehmen.

3. Hausanschlusskosten

Die Anschlussanlage der SWK ENERGIE wird nach den Richtlinien der "Technischen Anschlussbedingungen" (Anhang 4: Die TAB Fernwärme) erstellt. Der Hausanschluss und die Übergabestation oder der Übergabeteil innerhalb der Kompaktstation gehören zu den Betriebsanlagen der SWK ENERGIE und stehen in deren Eigentum.

Der Kunde zahlt der SWK ENERGIE die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses und der Übergabestation oder der Kompaktstation. Hierfür kann die SWK ENERGIE die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnen.

Der Kunde zahlt ferner die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses und der Übergabestation oder der Kompaktstation, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Ein Vordruck für den Antrag der Hausanschlussverlegung ist bei der SWK ENERGIE anzufordern. Dem Antrag ist ein Lageplan und eine Grundrisszeichnung beizufügen, aus der ersichtlich ist, wo der Anschluss, die Übergabestation oder die Kompaktstation untergebracht werden sollen.

Die SWK ENERGIE ist berechtigt, Hausanschlussleitungen, die Übergabestation oder die Kompaktstation nach Kündigung des Versorgungsvertrages stillzulegen.

4. Inbetriebsetzung

Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung sowie für die Wiederinbetriebsetzung der Fernwärmanlage nach einer Einstellung der Versorgung trägt der Kunde in Höhe des tatsächlichen Aufwandes, mindestens jedoch die Kosten für eine Monteurstunde.

Die Inbetriebsetzung einer Anlage ist bei der SWK ENERGIE über den Installateur auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen. Dieser Vordruck ist für jede Erweiterung und Änderung der Anlagen zu benutzen.

5. Haftung

Die Haftung bei Versorgungsstörungen erfolgt nach § 6 der AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung. Für alle Schäden, die hinter der SWK ENERGIE - eigenen Übergabestation oder hinter dem SWK ENERGIE - Anteil an der Kompaktstation auf-treten, übernimmt die SWK ENERGIE keine Haftung.

6. Umsatzsteuer & Datenschutz

Die im Vertrag genannten Preise sind Nettopreise, denen die Mehrwertsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz (derzeit: 19%) zugeschlagen wird.

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Belange des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden entsprechend berücksichtigt.

7. Der Gerichtsstand

Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Krefeld.